


**Auszug aus dem Protokoll**  
**des Regierungsrates des Kantons Zürich**  
**Sitzung vom 19. Mai 1960**

	<b>Baudirektion</b> <b>Kanton Zürich</b>	<b>TBA</b>
<b>PLANVERWALTUNG</b>		
<b>PBG</b>		
Wald		0120-0021

**2171. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung).** Mit Eingabe vom 28. Dezember 1959 ersuchte der Gemeinderat Wald um Genehmigung seines Beschlusses vom 2. August 1955 betreffend die Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Fortunastrasse I. Kl. Nr. 6 in Wald. Gegen den am 22. Juni 1956 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Beschluss erhoben sämtliche Anstösser Rekurs. Das Rekursverfahren fand vor dem Regierungsrat seinen Abschluss (Regierungsratsbeschluss Nr. 5098 vom 3. Dezember 1959), indem der Beschluss des Gemeinderates Wald vom 2. August 1955 bestätigt wurde.

Die Fortunastrasse verbindet die Rüti-, Chramen- und Laupenstrasse (HVS R und I. Kl. Nr. 2) mit der Bahnhofstrasse (I. Kl. Nr. 5) und dient der Erschliessung der an der Bahnlinie gelegenen Dorfteile Zelgli und Blatten sowie der Wohnkolonie Haselstud. Wie bereits in den Erwägungen zum Beschluss vom 3. Dezember 1959 (Regierungsratsbeschluss Nr. 5098) festgestellt worden ist, entspricht der neu festgesetzte Baulinienabstand von 20 m der Bedeutung dieser Strasse. Die Niveaulinien folgen der bisherigen Strasse und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Der Genehmigung der Vorlage steht demgemäss nichts entgegen. Gleichzeitig ist aber der Gemeinderat Wald einzuladen, die Baulinien entlang der Bahnhofstrasse (I. Kl. Nr. 5) ebenfalls zu revidieren; diese Strasse steht verkehrstechnisch in engem Zusammenhang mit der Fortunastrasse und verfügt über heute ungenügende Baulinienabstände von 10,8 m bzw. 14 m.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wald betreffend Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien an der Fortunastrasse I. Kl. Nr. 6 wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wald wird eingeladen, die Baulinien an der Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 5 ebenfalls in Revision zu ziehen.

III. Der Gemeinderat Wald wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Wald, unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Hinwil sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 19. Mai 1960.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*